



5. Infobrief vom 14. Mai 2020 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert über folgende wesentliche Maßnahmen, die insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie veranlasst wurden und Auswirkungen auf die Bereiche Asyl und Integration haben:

1. Zugang von Ehrenamtlichen, Flüchtlings- und Integrationsberatern und Integrationslotsen zu Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

Wie bisher schon ist auch für die Dauer der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 ausschließlich den in Asylunterkünften und Übergangwohnheimen regelmäßig tätigen Personen sowie den in der jeweiligen Einrichtung untergebrachten Personen der Zutritt gestattet. Nicht in den Einrichtungen regelmäßig beschäftigten Personen, wie z. B. Flüchtlings- und Integrationsberatern, weiteren Mitarbeitern der Wohlfahrtsverbände und mit diesem Personenkreis vergleichbar Tätigen, Ehrenamtlichen, Rechtsberatern (außer zur Terminbegleitung bei einem BAMF-Termin) und Besuchern, ist das Betreten der Einrichtungen zur Vermeidung eines Infektionsrisikos weiterhin grundsätzlich nicht gestattet.

Hinsichtlich der bisherigen Regelung, wonach die Unterkunftsverwaltung für nicht regelmäßig in den Einrichtungen beschäftigten Personen auf Antrag einzel- oder gruppenfallbezogenen Ausnahmen vom Betretungsverbot erlauben **konnte**, sehen wir es derzeit aufgrund der allgemeinen Entwicklung des Infektionsgeschehens als vertretbar an, einen ersten Schritt hin zu einer Lockerung zu gehen. Das heißt konkret, dass die Unterkunftsverwaltung nunmehr den Zutritt für diese Personengruppen bei Vorlage eines geeigneten Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts gestatten **soll**. Die bisherige Ausnahmeregelung wird damit bei **Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen** (hier: ein geeignetes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept) zum **Regelfall**. Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist von den Regierungen (im Falle dezentraler Unterkünfte der Landratsämter von diesen) zu genehmigen. Die zuständige Regierung/Kreisverwaltungsbehörde kann ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Ungeachtet dessen empfehlen wir auch weiterhin: Wann immer es möglich ist, sollte die Flüchtlings- und Integrationsberatung ohne Parteiverkehr fernmündlich oder digital erfolgen. Gleiches gilt für die Ehrenamtlichen. Nur durch die Vermeidung von Vielfach-Sozial-Kontakten kann das Ansteckungsrisiko gering gehalten werden!

2. Nutzung von Spiel- und Sportplätzen sowie Grünflächen in den Unterkünften

Gemäß der 4. BayIfSMV vom 5. Mai 2020 sind nunmehr alle Spielplätze unter freiem Himmel für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen wieder geöffnet. Dies gilt auch für die Asylunterkünften und Übergangswohnheimen zugehörigen Spielplätze. Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.

Die Nutzung von Sportplätzen und vergleichbaren Freiflächen ist – insbesondere mit Blick auf die Ausübung von Gruppensportarten – weiterhin untersagt. Grünflächen können unter Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebotes von 1,5 m und einer Vermeidung des Entstehens von Ansammlungen weiterhin genutzt werden.

3. Bescheidzustellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt hatten, hatte das Bundesamt die Zustellung ablehnender Bescheide in den letzten Wochen stark eingeschränkt. Damit hat es auf die vorübergehend eingeschränkten Möglichkeiten Rücksicht genommen, im Falle einer Ablehnung eine Rechtsberatung oder anwaltliche Vertretung in Anspruch zu nehmen bzw. Rechtsmittel einzulegen.

Das BAMF hat mitgeteilt, ab dem 11. Mai 2020 wieder regulär alle Bescheide uneingeschränkt zuzustellen. Bereits entschiedene und nicht zugestellte Bescheide werden sukzessive ausgehändigt. Es ist allerdings eine Ausnahme von dieser Regelung vorgesehen:

(teil-)ablehnende Bescheide an Antragsstellerinnen und Antragsteller, die sich in einer unter Quarantäne stehenden Aufnahmeeinrichtung befinden, werden noch nicht zugestellt.

Das Bundesamt strebt zudem an, zeitnah und unter den gegebenen Infektionsschutzmaßnahmen, die Asylverfahrensberatung wiederaufzunehmen sowie die Anzahl der Asylanörungen weiter zu erhöhen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

des Bundesamtes waren an allen Standorten mit den jeweiligen Ansprechpartnern der Länder im Gespräch, um sicherzustellen, dass an allen Standorten die Möglichkeit besteht, Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen und Rechtsmittel einzulegen.

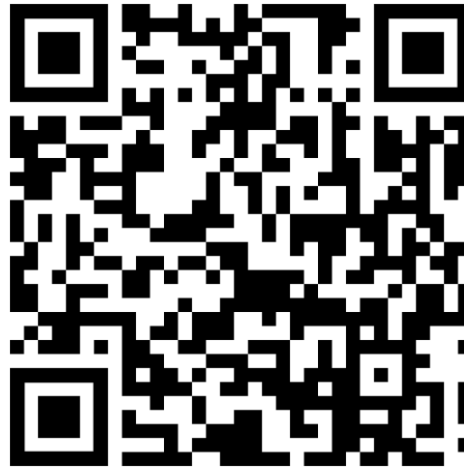
4. Aktuelle Rechtsgrundlagen

Die aktuellen Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums zu finden.

Die Übersetzungen werden zeitnah auf die Homepage eingestellt.

Die Rechtsgrundlagen mit den jeweiligen Übersetzungen, u. a. auch in Arabisch, Farsi und Tigrinya, finden Sie hier:

<https://www.stmqp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>



In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf die seit 27. April 2020 geltende **Verpflichtung** hin, in bestimmten Bereichen eine **Mund-Nasen-Bedeckung** (sog. „Maskenpflicht“) zu tragen. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Asylunterkünfte wurden seitens der Unterkunftsverwaltung unter anderem mit mehrsprachigem Informationsmaterial auf die Verpflichtung und die Handhabung der Mund-Nasen-Bedeckung hingewiesen.

Informationen dazu – übersetzt in acht weitere Sprachen - finden Sie auf der Homepage der Bayerischen Innenministeriums:

<https://www.corona-katastrophen-schutz.bayern.de/>



Dort finden Sie auch weitere Informationen sowie den täglichen Newsletter des StMI zur aktuellen Corona-Lage in Bayern. Auch auf unseren Social-Media-Kanälen [facebook.com/baystmi](https://www.facebook.com/baystmi), twitter.com/baystmi und [instagram.com/baystmi](https://www.instagram.com/baystmi) finden Sie hierzu tagesaktuelle Meldungen und Informationen.